

**In dieser Ausgabe****AMTLICHER TEIL**

- | | | |
|---|--|--|
| <p>SEITE 1 BIS 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 46. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 30.01.2019 <p>SEITE 2 BIS 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Wahlleiters - Wahlen der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz sowie der Ortsbeiräte am 26. Mai 2019 <p>SEITE 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland | <p>SEITE 1 BIS 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl zum Europäischen Parlament und Wahl der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz sowie der Ortsbeiräte am 26. Mai 2019 <p>SEITE 4 BIS 5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 45. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 19.12.2018 <p>SEITE 5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kiekebusch • Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Sielow • Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Autohaus Schulze“ | <p>SEITE 6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes W/39, 46/107 „Lausitzer Straße/Schweizer Straße“ • Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. O/13/110 „Wohnhaus Heinrich-Albrecht-Straße“ <p>SEITE 7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahlen der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz sowie der Ortsbeiräte am 26. Mai 2019 <p>NICHT AMTLICHER TEIL</p> <p>SEITE 8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernzentrum aktuell |
|---|--|--|

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die 46. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus

am Mittwoch, den 30.01.2019, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 23.01.2019

Tagesordnung

der 46. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 30.01.2019 (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

I. Öffentlicher Teil**1. Eröffnung der Sitzung**

- Verpflichtung eines Stadtverordneten auf sein Ehrenamt

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung****4. Bestätigung der Tagesordnung****5. Einwohnerfragestunde**

Es liegen vier Einwohneranfragen vor.

6. Aktuelle Stunde zum Thema

-Cottbus, die Stadt in der wir gut und gerne Leben?-
Durchführende Fraktion: AfD

7. Berichte und Informationen

7.1 Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht
Berichterstatter: Herr Kelch

7.2 Petitionen
Frau Kircheis (Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)

8. Vorlagen der Verwaltung

8.1 OB-001/19 Benennung des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren der Stadt Cottbus/Chóšebuz nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz

8.2 OB-002/19 13. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014)

8.3 OB-004/19 5. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses für die VI. Wahlperiode (Bestellung der Mitglieder in der konstituierenden Tagung am 23.06.2014)

8.4 I-003/19 Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2014 – 2019 (Mandate der Stadt Cottbus) – 13. Ergänzung

8.5 III-001/19 Erarbeitung eines Beteiligungskonzeptes für Kinder und Jugendliche

8.6 IV-071/18 Fortschreibung des sachlichen Teilflächenutzungsplanes „Windkraftnutzung“ (sTFNP-W) Aufstellungsbeschluss
2. Beratung

8.7 IV-001/19 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Märkische Siedlung, Schmellwitzer Straße“

9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

9.1 031/18 Änderung der Friedhofssatzung durch Aufnahme von Regelungen zu Grabsteinen und Grabeinfassungen
Antragsteller: Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Wiederaufruf aus StVV Dezember 2018)

9.2 001/19 Bürger entlasten, Städte und Gemeinden unterstützen – Zukunft des kommunalen Straßenausbaus sicherstellen
Antragsteller: Fraktionen CDU und AUB/SUB (Austauschantrag vom 15.01.2019)

9.3 002/19 Aufnahme von Verhandlungen mit dem Eigentümer des Baugrundstückes Stadtpromenade Blechen Carré Erweiterungsbau mit dem Ziel des Kaufes dieses Grundstückes
Antragsteller: Fraktion SPD

9.4 003/19 Digital im ÖPNV - Smartphone-App für den Nahverkehr
Antragsteller: Fraktion SPD

9.5 004/19 Einrichtung von Kreisverkehren und Prüfung Ampelschaldauer
Antragsteller: Fraktion AUB/SUB

10. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen sieben Anfragen von Fraktionen für den öffentlichen Teil vor.

11. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**II. Nichtöffentlicher Teil**

1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil der letzten Sitzung

2. Berichte und Informationen

Fortsetzung auf Seite 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske lopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird an folgenden Auslagestellen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz kostenlos zur Selbstabholung zur Verfügung gestellt:

Bäckerei Michelko, Museumsweg 4; Arlt's Backstuben, Dissenchener Hauptstraße 43 a; Weiland's Backstube, Am Spreebogen 19; Sport Park Cottbus, Lange Straße 2; Marktkauf Cottbus, Servicepoint, Madlower Chaussee 4; Dampfbäckerei Withulz, Kahrener Dorfstraße 3; Bäckerei Michelko, Bahnhofstr. 86; Kaufland, Hardenbergstraße 5; Selgros, Bärenbrücker Str. 2; Stadtverwaltung Cottbus, Rathaus, Foyer, Neumarkt 5, Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus Foyer, Karl-Marx-Str. 67; Lernzentrum Cottbus, Stadt- und Regionalbibliothek, Berliner Str. 14; CottbusService, Berliner Platz 6/Stadthalle; Wertstoffhof SÜD, Hegelstraße 7; Arlt's Backstuben, Saarbrücker Str. 9A; Arlt's Backstuben, Kahrener Str. 11; Weiland's Backstube, Am Anger 1; Tierpark, Kiekebuscher Straße 5, Wertstoffhof der ALBA, Dissenchener Straße 50, Wertstoffhof am Standort der Deponie, Lakomaer Chaussee 6, Bäckerei Hanuschka, Goyatzer Str. 3, Weiland's Backstube, Zuschka 32, Edeka Scholz, Gerhart-Hauptmann-Str. 15, Weiland's Backstube, Sielower Chaussee 14, Sowoidnich W. O. Bäckerei, Calauer Str. 26, Die Passagen-Apotheke, Vetschauer Straße 10, Carl-Thiem-Klinikum, Empfang, Thiemstraße 111, Haupteingang Leipziger Straße, Haus 62/63, Arlt's Backstuben, Berliner Str. 72, Arlt's Backstuben, Karl-Liebkecht-Straße 60a, Radigk Roland Bäckerei, Berliner Str. 32, Bäckerei Heinrich, Lausitzer Str. 8, Hotel & Restaurant Willmersdorfer Hof, Mauster Str. 11. Internetbezug: www.cottbus.de/amtsblatt Auflagenhöhe: 20.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

2.1 Informationen des Oberbürgermeisters

3. Vorlagen der Verwaltung

3.1 I-001/19 Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuerförderungen nebst Verspätungszuschlägen und Zinsen (Austauschvorlage vom 09.01.2019)

4. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen keine Anträge vor.

5. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen keine Anfragen für den nichtöffentlichen Teil vor.

6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen

7. Schließung der Sitzung

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus/Chóšebuz, 23.01.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Wahlen der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz sowie der Ortsbeiräte am 26. Mai 2019

Bekanntmachung des Wahlleiters

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die Wahlen

- der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz und
- der Ortsbeiräte

am Sonntag, den 26. Mai 2019 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz

1. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Es sind insgesamt 50 Vertreterinnen und Vertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz hat durch Beschluss vom 28.11.2018 das Wahlgebiet in folgende vier Wahlkreise eingeteilt:

- | | |
|-------------|---|
| Wahlkreis 1 | Ortsteile Dissenchen/Dešank, Döbbrick/Depsk, Merzdorf/Žy-lowk, Saspow/ Zaspy, Schmellwitz/Chmjelow, Sielow/Žy-low, Skadow/Škódow und Willmersdorf/Rogozno |
| Wahlkreis 2 | Ortsteile Mitte/Srjež und Ströbitz/Strobice |
| Wahlkreis 3 | Ortsteile Sachsendorf/Knorawa und Spremberger Vorstadt/Grodkojske pšedměsto |
| Wahlkreis 4 | Ortsteile Branitz/Rogeńc, Gal- |

linchen/Golynk, Groß Gaglow/Gogolow, Kahren/Kórjeń, Kie-kebusch/Kibuš, Madlow/Módlej und Sandow/Zandow

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, beim Wahlleiter (Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus) schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann einen oder mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und b bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 18 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).
- Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

AMTLICHER TEIL

- Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die
- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- 8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 8.2 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.5 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 9. Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz durch mindestens eine Vertreterin oder durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz durch mindestens eine Vertreterin oder durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 17. August 2018 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von im jeweiligem Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr, im Wahlbüro, (Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Bürgerservice, Raum 2.63, Karl-Marx-Str. 69, 03044 Cottbus) zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) sind dem Wahlbüro spätestens bis Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr, vorzulegen. Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.
- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort im Wahlbüro aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 22. März 2019, 13 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat für die in § 12 Abs. 2 Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz genannten Ortsteile

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz gelten für die Wahl der Ortsbeiräte mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils ist das betreffende Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt, für

- Branitz/Rogeńc, Dissenchen/Dešank, Kahren/Kórjeń, Merzdorf/Žyłowk, Saspow/Zaspy, Skadow/Škódow und Willmersdorf/Rogozno je 3
- Gallinchen/Gołynk, Groß Gaglow/Gogolow und Kiekebusch/Kibuš je 5
- Döbbrick/Depsk 6
- Sielow/Žyłow 7

Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens, für

- Branitz/Rogeńc, Dissenchen/Dešank, Kahren/Kórjeń, Merzdorf/Žyłowk, Saspow/Zaspy, Skadow/Škódow und Willmersdorf/Rogozno je 4
- Gallinchen/Gołynk, Groß Gaglow/Gogolow und Kiekebusch/Kibuš je 7
- Döbbrick/Depsk 9
- Sielow/Žyłow 10

Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im betreffenden Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens für

- Saspow/Zaspy, Skadow/Škódow und Willmersdorf/Rogozno 3
- Branitz/Rogeńc, Dissenchen/Dešank, Döbbrick/Depsk, Groß Gaglow/Gogolow, Kahren/Kórjeń, Kiekebusch/Kibuš und Merzdorf/Žyłowk 5
- Gallinchen/Gołynk und Sielow/Žyłow 10

Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Ver-

einigungen und Wählergruppen befreit, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des betreffenden Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligem Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Außerdem werden die Vordrucke auch auf der Internetseite des Landeswahlleiters (www.wahlen.brandenburg.de) zum Download zur Verfügung gestellt.

Cottbus/Chóšebuz, 14.01.2019

gez. Thomas Bergner
Wahlleiter

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

- die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
- weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
- in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt bis spätestens zum 5. Mai 2019 zu stellen.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden.

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 5. Mai 2019 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden. Außerdem werden die Antragsformulare auch auf den Internetseiten des Bundeswahlleiters (www.bundeswahlleiter.de) zum Download zur Verfügung gestellt.

Für ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
- weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Cottbus/Chóšebuz, 14.01.2019

gez. Thomas Bergner
Stadtwahlleiter

Wahl zum Europäischen Parlament und Wahl der Stadtverordneten- versammlung Cottbus/ Chóšebuz sowie der Ortsbeiräte am 26. Mai 2019

Bekanntmachung

Gemäß § 92 Absatz 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) wird hingewiesen.

Cottbus/Chóšebuz, 14.01.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 45. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 19.12.2018 veröffentlicht.

Beschlüsse der 45. Sitzung der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 19.12.2018

Öffentlicher Teil

| Vorlagen-/ Antrags-Nr. | Sachverhalt | Beschluss- Nr. |
|---------------------------|--|----------------|
| I-038/18 | 3. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Märkische Heide und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregistrierungsverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation | I-038-45/18 |

AMTLICHER TEIL

| | | |
|-----------|---|--------------|
| II-013/18 | im Standesamt (AutiSta) (einstimmig beschlossen) Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2019 (mehrheitlich beschlossen) | II-013-45/18 |
| II-014/18 | 1. Änderungssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung) – einschließlich der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chóšebuz mit der Entgeltliste (einstimmig beschlossen) | II-014-45/18 |
| II-015/18 | Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erstattung von Kanalanschlussbeiträgen im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš (Erstattungssatzung Kanalanschlussbeiträge - Kiekebusch) (einstimmig beschlossen) | II-015-45/18 |
| II-016/18 | Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Obñig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassersatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) (einstimmig beschlossen) | II-016-45/18 |
| II-017/18 | Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Obñig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) (einstimmig beschlossen) | II-017-45/18 |
| II-018/18 | Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Obñig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) (einstimmig beschlossen) | II-018-45/18 |
| II-019/18 | Beitragssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, | II-019-45/18 |

| | | |
|------------|--|---------------|
| II-020/18 | Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Obñig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (einstimmig beschlossen) | II-020-45/18 |
| III-009/18 | Kommunalwahlen am 26.05.2019 - Berufung des Wahlleiters sowie der Stellvertreterin für die kreisfreie Stadt Cottbus (einstimmig beschlossen) | III-009-45/18 |
| IV-066/18 | Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII vom 30.03.2016 (einstimmig beschlossen) | IV-066-45/18 |
| IV-072/18 | Bebauungsplan Nr. O/13/110 „Wohnhaus Heinrich-Albrecht-Straße“ Auslegungsbeschluss (einstimmig beschlossen) | IV-072-45/18 |
| | Bebauungsplan W/39, 46/107 „Lausitzer Straße/Schweriner Straße“ Abwägungsbeschluss und Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung (einstimmig beschlossen) | |

Nichtöffentlicher Teil

| Vorlagen-/ Antrags-Nr. | Sachverhalt | Beschluss- Nr. |
|------------------------|---|----------------|
| I-039/18 | Genehmigung der Eilentscheidung über die Aufnahme eines Kommunalkredites (Austauschvorlage vom 12.12.2018) (einstimmig beschlossen) | I-039-45/18 |

Cottbus/Chóšebuz, 20.12.2018

**Der Oberbürgermeister
In Vertretung**

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

**Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft
Kiekebusch**

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kiekebusch

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kiekebusch wird am 15. März 2019 um 19:00 Uhr in der alten Schule stattfinden.

- TOP 1: Bericht des Vorstandes
- TOP 2: Bericht des Kassenwartes
- TOP 3: Kassenprüfung
- TOP 4: Entlastung des Kassenwartes
- TOP 5: Entlastung des Vorstandes
- TOP 6: Vorstellung des Haushaltsplanes 2019/2020
- TOP 7: Bericht des Jagdpächters
- TOP 8: Aktuelle Themen

Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen.

**Sebastian Greschke
Der Jagdvorsteher**

**Jahreshauptversammlung der
Jagdgenossenschaft Sielow**

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Sielow

**Freitag, 22.03.2019, 19:00 Uhr im
Sportlerheim Sielow**

- 1. Begrüßung/Bericht Vorstand
- 2. Auswertung der Angebote/Konzepte für die Neuverpachtung zum 01.04.2019
- 2.1. Abstimmung Neuverpachtung

- 3. Bericht Kassenwart
- 4. Kassenprüfung
- 5. Entlastung des Kassenwarts
- 6. Entlastung des Vorstandes
- 7. Bericht Jagdpächter
- 8. Vorstellung Haushaltsplan 2019/2020
- 9. Pachtangelegenheiten
- 10. Diskussion

Zum anschließenden Schüsseltreiben sind alle Jagdgenossenschaftsmitglieder herzlich eingeladen.

Der Vorstand der JG Sielow

**Amtliche Bekanntmachung
Beschluss zur Aufstellung
des Bebauungsplanes
„Erweiterung Autohaus
Schulze“**

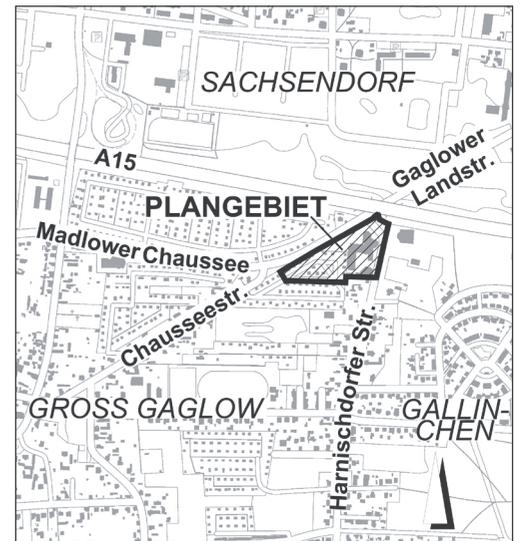
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 28.11.2018 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet im Ortsteil Groß Gaglow die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Erweiterung Autohaus Schulze“ beschlossen.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die bauliche Erweiterung des bestehenden Autohauses Schulze schaffen.

Von der Planung betroffen sind die Flurstücke Gemarkung Groß Gaglow, Flur 1, Flurstücke 698 (tlw.), 694/2, 1181, 689/2, 1183, 687/2, 689/8, 1124, 1184, 1182, 1180, 1178, 1176, 1177, 1175, 1028.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden** Autobahn/Madlower Chaussee
- im Osten** Harnischdorfer Straße
- im Süden** Wohngrundstück Harnischdorfer Straße 7 (Flurstück 1137), Kleingartenanlage (tlw.)
- im Westen** Chaussee/Madlower Chaussee



Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB hiermit bekanntgemacht.

Cottbus/Chóšebuz, 07.01.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

AMTLICHER TEIL

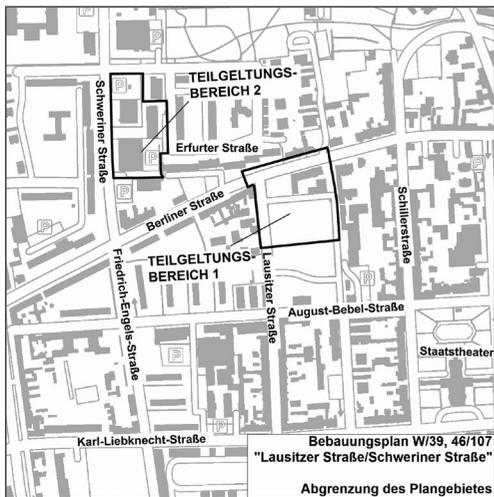
Amtliche Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes W/39, 46/107 „Lausitzer Straße/Schweriner Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat in ihrer Sitzung am 30.05.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes W/39, 46/107 „Lausitzer Straße/Schweriner Straße“ einschließlich der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Fassung von April 2018 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 03.07.2018 bis 14.08.2018.

Der Entwurf des Bebauungsplanes W/39, 46/107 wird auf Grund einer Änderung im Teilgelungsbereich 1 (TG 1) gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2018 erneut öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus zwei Teilbereichen. Der Teilgelungsbereich 1 an der Lausitzer Straße umfasst eine Fläche von ca. 2 ha und schließt zwecks Sicherung der verkehrstechnischen Erschließung auch Teile der umgebenden Straßenflächen ein (Berliner Straße und Lausitzer Straße). Der Teilgelungsbereich 2 an der Schweriner Straße umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha und bezieht neben dem aktuellen Standort des REWE-Marktes zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auch ein Dienstleistungsgebäude und das Ärztehaus mit in die Planung ein. Die weitere Abgrenzung der Teilgelungsbereiche ergibt sich aus der beigefügten Karte.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung der Nahversorgungszentren Lausitzer Straße und Schweriner Straße geschaffen.

Die Änderung der Planung betrifft ausschließlich die Anpassung der Festsetzungen zum urbanen Gebiet und zum Sondergebiet „Lebensmitteleinzelhandel“ im Teilgelungsbereich 1 (TG 1) an der Lausitzer Straße. Daher wird auf Grundlage von § 4a Abs. 3 BauGB festgelegt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben können.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung von Oktober 2018 wird mit der zugehörigen Begründung und weiteren umweltbezogenen Informationen sowie Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung findet auf Grundlage von § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB in verkürzter Form vom

04.02.2019 bis einschließlich 25.02.2019

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus statt. Während dieser Frist können die Auslegungsunterlagen dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| montags und mittwochs | von 07:00 bis 15:30 Uhr |
| dienstags | von 07:00 bis 17:00 Uhr |
| donnerstags | von 07:00 bis 18:00 Uhr |
| freitags | von 07:00 bis 13:00 Uhr |
| samstags | von 09:00 bis 12:00 Uhr |

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht sowie in folgender Auflistung enthaltene Fachgutachten/Stellungnahmen

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung. Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

Schutzgut

Tiere

Art der vorhandenen Information

- Fachbeitrag Artenschutz für Teilgelungsbereich Lausitzer Straße (TG 1) zu europäischen Brutvögeln
- Potenzialanalyse für Teilgelungsbereich Schweriner Straße (TG 2) zu europäischen Brutvögeln
- Brutvögel konnten im TG 1 nicht nachgewiesen werden. Durch Ausweisung der Sondergebietsfläche geht dennoch Nahrungsraum verloren
- Mit Anlage der großflächigen Dachbegrünung für den Lebensmittelmarkt entsteht Lebensraum für Insekten
- Im TG 1 entstehen durch Lebensmittelmarkt betriebsbedingte Störungen der Tierwelt
- Im TG 2 keine Auswirkungen der Planungen auf Tierwelt

Pflanzen

- Erhebliche Verluste für das Schutzgut Pflanzen durch Beseitigung der Vegetationsstrukturen (blütenreiche Brache sowie Vorwald) im TG 1
- Zum Ausgleich werden Begrünung der Stellplatzanlage und Gründach festgesetzt
- Keine Auswirkungen auf Pflanzen im TG 2

Fläche

- Keine erheblichen Auswirkungen

Boden

- Keine erheblichen Auswirkungen
- Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zur Sanierung des Altlastenstandortes des ehemaligen Gaswerkes an der Lausitzer Straße, Forderung zur weitgehenden Versiegelung des Grundstücks zur Minimierung der Regenwasserversickerung aufgrund eventuell weiterhin vorhandener Schadstoffinseln

Wasser

- Mit der weitgehenden Versiegelung der Fläche, dem Rückhalt des Niederschlagswassers über eine Dachbegrünung sowie der Versickerung des Niederschlagswassers im weniger belasteten nördlichen Bereich wird den Vorgaben des Grundwasserschutzes im TG 1 Rechnung getragen

Luft

- Keine erheblichen Auswirkungen

Klima

- Im TG 1 gehen baubedingt klimatische relevante Vegetationsstrukturen verloren
- Auswirkungen auf das gesamtstädtische Klima sind jedoch nicht zu erwarten

Orts- und Landschaftsbild

- Durch Bebauung grundlegende Neugestaltung und erhebliche Veränderung der räumlich-städtebaulichen Situation und Aufwertung des TG 1

Biologische Vielfalt

- Geringfügige Auswirkungen durch Bau und Betrieb des Lebensmittelmarktes im TG 1

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

- Keine Auswirkungen

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

- Schalltechnische Gutachten zu beiden Teilgelungsbereichen, Erzeugung von Verkehrslärm durch zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr im TG 1
- Orientierungswerte der DIN 18005 werden im TG 1 teilweise überschritten
- Lösung des Nutzungskonfliktes durch passive Schallschutzmaßnahmen möglich
- Nachtbetrieb des Lebensmittelmarktes

- im TG 1 nur mit Auflagen möglich
- Nachtbetrieb des Lebensmittelmarktes im TG 2 problematisch
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt mit Hinweisen zur Einordnung und Kennzeichnung der Nachtstellplätze für den geplanten Lebensmittelmarkt an der Lausitzer Straße
- Stellungnahme eines Bürgers (Vertreter des Grundstückseigentümers Berliner Straße 27) zur prognostizierten Belastung seines Grundstückes mit Gewerbelärm durch die beabsichtigte Errichtung des Lebensmittelmarktes an der Lausitzer Straße

Kultur- und sonstige Sachgüter

- Keine negativen Auswirkungen auf Einzeldenkmal in Berliner Straße 27

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 01.03.2019 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu senden oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail unter der Adresse bauplanung@cottbus.de.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während der Auslegungszeit zusätzlich auf der Homepage der Stadt Cottbus unter <http://www.cottbus.de/bauplanung> eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Cottbus/Chóšebuz, 14.01.2019

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. O/13/110 „Wohnhaus Heinrich-Albrecht-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 19.12.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. O/13/110 „Wohnhaus Heinrich-Albrecht-Straße“ in der Fassung vom Oktober 2018 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diese Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst ausschließlich die 600 m² umfassende Fläche des Flurstückes 691 in der Flur 100 der Gemarkung Sandow. Er wird im Norden von einem Wohngrundstück (Flurstück 690, Flur 100), im Westen von der Heinrich-Albrecht-Straße (Flurstück 654, Flur 100), im Süden von der Kleingartenanlage „Flotter Wuchs“ (Flurstück 1, Flur 109) und im Osten von der Kleingartenanlage „Unser Hobby“ (Flurstück 686, Flur 100) begrenzt.

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung von Baurecht für ein Wohnhaus, das sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes in der Gemarkung Sandow ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom Oktober 2018.

AMTLICHER TEIL**Wahlleiter**

Thomas Bergner
 Stadtverwaltung Cottbus Telefon 0355 612-2300
 Neumarkt 5 Fax 0355 612-132300
 03046 Cottbus wahlleiter@cottbus.de

Stellvertreterin

Jennifer Schmidt
 Stadtverwaltung Cottbus Telefon 0355 612-2839
 Neumarkt 5 Fax 0355 612-132839
 03046 Cottbus wahlleiter@cottbus.de

Cottbus/Chóšebuz, 14.01.2019

gez. Holger Kelch
 Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

ENDE AMTLICHER TEIL

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. O/13/110 „Wohnhaus Heinrich-Albrecht-Straße“ in der Fassung vom Oktober 2018 sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 05.02.2019 bis einschließlich 07.03.2019

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Planungsdokumente können innerhalb der Auslegungsfrist

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| montags und mittwochs | von 07:00 bis 15:00 Uhr |
| dienstags | von 07:00 bis 17:00 Uhr |
| donnerstags | von 07:00 bis 18:00 Uhr |
| freitags | von 07:00 bis 13:00 Uhr |
| samstags | von 09:00 bis 12:00 Uhr |

eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen in Stellungnahmen Hinweise/Anregungen vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 16.03.2019 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail unter der Adresse bauplanung@cottbus.de.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während der Auslegungszeit zusätzlich auf der Homepage der Stadt Cottbus unter <http://www.cottbus.de/bauplanung> eingesehen werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

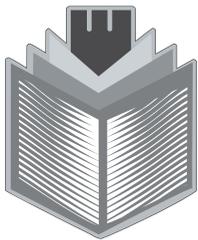
Cottbus/Chóšebuz, 04.01.2019

gez. Holger Kelch
 Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Bekanntmachung
Wahlen der Stadt-
verordnetenversammlung
Cottbus/Chóšebuz sowie der
Ortsbeiräte
am 26. Mai 2019

Für die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz wurden von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz nachfolgend aufgeführte Personen zum Wahlleiter und seiner Stellvertreterin ernannt.

NICHT AMTLICHER TEIL

LERN ZENTRUM
cottbus.Angebote von Stadt- und
Regionalbibliothek &
VolkshochschuleSTADT & REGIONAL
BIBLIOTHEK
COTTBUSAUSSTELLUNGSWECHSEL
bis Fr, 15.03.KUNST aus dem Pückler-Gymnasium
Sichtbares – Unsichtbares – Geträumtes

Ist es möglich, das Unsichtbare oder gar das Geträumte sichtbar zu machen und eigene Gedanken und Gefühle fotografisch, grafisch oder malerisch auszudrücken? Wie viel steckt von einem selbst in einem Kunstwerk? Eine Idee, ein Konzept, ein Augenblick? Ganze Lebenswelten? Die Schülerinnen und Schüler fanden erstaunliche künstlerische Antworten.
Erdgeschoss, Lesecafé

AUSSTELLUNGEN ZUM MITNEHMEN
Alle Medien sind ausleihbar!

Mensch, bewege dich - fit ins neue Jahr

Die Medienauswahl aus den Sachgebieten Sport, Tanz und Medizin unterstützt zwischen Buchdeckeln, filmisch oder als Hörbuch Aktivitäten wie Tanzen, Workouts, Yoga, Tai Chi, Qi Gong, Fasten. Wer seine Ernährungsweise umstellen will, bekommt Anregungen für Kindersnacks, zuckerfreie, glutenfreie und vegane Speisen oder Smoothies. Man erfährt auch wie es geht, Massenkonsum und Plastikmüll äde zu sagen.
Erdgeschoss, Foyer

Cosy-Krimis

Hier wird auf ein eher „gemütliches“ Krimi-Genre mit weniger Action, dafür sympathischen Romanhelden mit Tiefgang in lustigen Situationen und treffend gezeichneten Lebens- und Arbeitswelten aufmerksam gemacht. Insgesamt sind über 200 Cosy- oder Kuschelkrimis im Bestand vorhanden.
Erdgeschoss, Belletristik-Bereich

Eins, zwei, drei - ein Märchen schnell herbei

Der Märchenbestand der Bibliothek ist ausgesprochen vielseitig. Neben illustrierten Märchenbilderbüchern (auch als Papp-Bilderbuch) und Märchensammlungen aller Art in Buchform gibt es Hörbücher, Märchenverfilmungen auf DVD und Bildkarten für das Erzähltheater Kamishibai. Wer darüber hinaus etwas über berühmte Märchensammler und -autoren oder die psychologische Märchendeutung erfahren will, wird ebenfalls fündig.
Erstes Obergeschoss, Präsentationswand

SACHBUCH-Bestseller vor 2017

Die Auswahl repräsentiert alle Sachgebiete der Bibliothek. Reflexionen über gesellschaftliche Entwicklungen, psychologische und philosophische Betrachtungen stehen neben Biografien und naturkundlichen Darstellungen. Unter den Autoren sind u.a. Politiker, Künstlerinnen und Journalisten. Auch Mediziner, Sportler und Modemacher kommen zu Wort.
Zweites Obergeschoss, Präsentationswand

VERANSTALTUNGEN FÜR ERWACHSENE

Onleihe-Sprechstunde

Ein offenes und kostenloses Angebot für Anfänger und Fortgeschrittene: Technische Fragen zum Thema werden beantwortet. Bei der notwendigen Anmeldung bitte kurz angeben, welches Gerät genutzt wird und welche Probleme aufgetreten sind. Zur Sprechstunde sind mitzubringen: das eigene Mobil-Gerät, der gültige Bibliotheks-Nutzeranweis sowie persönliche Daten (Passwörter, E-Mail-Adresse, Adobe-ID). **Immer dienstags, zwischen 15:00 Uhr und 16:30 Uhr, Multimedia-Kabinett (2. OG).**

Do, 14.02., 18:30 Uhr

Inken Tonn: Der Wutmann

Auch wenn Kinder meist nicht das Ziel häuslicher Gewalt sind, leiden sie doch unter den Auswirkungen. Mit Hilfe eines Animationsfilms werden Fragen wie „Darf oder muss ich eingreifen, wenn ich als Außenstehender etwas mitbekomme?“ oder „Wie kann ich helfen?“ beantwortet. Gemeinsame Veranstaltung von Jugendhilfe und Bibliothek. Unkostenbeitrag: 2,00 €

VERANSTALTUNGEN FÜR KINDER

Sa, 16.02., 10:30 Uhr

Stadtentscheid des 60. Vorlesewettbewerbes

6 Cottbuser Schulsiegerinnen und 4 Schulsieger im Vorlesen präsentieren öffentlich in Drei-Minuten-Lesungen ausgewählte Textstellen aus ihren Lieblingsbüchern. Ein unbekannter Pflichttext folgt. Der Eintritt ist frei.



Di, 05.02. & Do, 07.02., jeweils 09:30 Uhr

FERIEN-LESE-ABENTEUER mit Lesefuchs Barbara

Ritter-Alarm auf dem Pustebühlhügel: Kopfkino & Lesetheater nach Stephan Hänel. Für Ferienkinder ab 6 Jahren. Unkostenbeitrag: 1,00 €

Mi, 30.01., 13.02. & 27.02., jeweils 16:00 Uhr:

Michaela Lehmann, Mit Emil durch das Bücherjahr Eine fröhliche Vorlesestunde mit LeseRatterich Emil für Kinder von 4 – 6 Jahren und ihre Eltern, Großeltern... Der Eintritt ist frei. Anmeldung erforderlich!

Sa, 02.03. 10:00 Uhr: Michaela Lehmann, Lesestartgeschichten für Dreijährige

Eine Geschichte, eine Bastelei und ein altersgerechtes Kinderbuch als Geschenk. Der Eintritt ist frei. Anmeldung erforderlich!

Fr, 08.03., 18:00 – ca. 21:00 Uhr: Abends in die Bibliothek – mit Papa

Ein gemeinsames Erlebnis für Kinder (1. – 4. Klasse) und ihre Väter mit Geschichten, Spielen und Basteleien. Anmeldung erforderlich!

Veranstaltungsort für die o.g. Termine:

LERNZENTRUM COTTBUS | Stadt- und Regionalbibliothek

Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus

Der Zugang ist barrierefrei.

Reservierungen: telefonisch unter 0355 38060-24, über

die Homepage www.lernzentrum-cottbus.de,

in der Bibliothek zu den Öffnungszeiten:

Di bis Do 10:00 Uhr – 18:00 Uhr

Fr 10:00 Uhr – 19:00 Uhr

Sa 10:00 Uhr – 14:00 Uhr

Von Gesellschaft bis Beruf
– vhs startet mit vielfältigem
Angebot ins Jubiläumsjahr

Für die Volkshochschule wird 2019 ein besonderes Jahr. Im November feiert die vhs Cottbus ihr 100-jähriges Bestehen. Das Jahr 1919 gilt mit der Verankerung der staatlich geförderten Erwachsenenbildung in der

Weimarer Verfassung als Geburtsjahr der Volkshochschulen in Deutschland. Damals wie heute trägt die Erwachsenenbildung maßgeblich zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur Integration bei. Die vhs Cottbus lädt bereits im Frühjahrssemester zu spannenden Veranstaltungen und Kursen ein.

KURSANGEBOTE

Termin: Mi, 13.02.2019

18:00 – 20:30 Uhr, Dauer: 3 UE

Mohamed – Prophet und Politiker

Den Gründer des Islam als Religion kennen wir auch als den Begründer einer politisch gesellschaftlichen Größe; der Umma, der Gemeinschaft aller Muslime. Woher kommt Mohamed, wo wuchs er auf und wie wurde er zu einem der bedeutendsten Stifterpersönlichkeiten der Geschichte?

Diese Veranstaltung ist die erste von drei interessanten Themenabenden zum Islam.

Weitere Veranstaltungen am 20.02. zum Koran und am 27.02. zum politischen Islam. Entgelt je: 9,90 €

Beginn: Do, 21.02.2019

jeweils donnerstags, 17:30 – 20:00 Uhr, Dauer: 8x3 UE
Die Portraitzzeichnung – eine ständige Suche nach der eigenen Handschrift

Das Portrait ist eines der beliebtesten, aber auch eines der anspruchsvollsten Motive in der Kunst. Neben der Vermittlung von Grundsätzen in den Proportionen und den formalen Verhältnissen der Teilformen des Kopfes widmen Sie sich im Kurs der Vielfalt von Gestaltungsmöglichkeiten und begeben sich auf die Suche nach der eigenen Handschrift in der Zeichnung. Entgelt: 79,20 €

Beginn: Di, 19.02.2019

jeweils dienstags, 15:30 – 17:00 Uhr, Dauer: 12x2 UE
Tanzen als Fitness für Körper und Geist – Erlebnis-tanz speziell für ältere Menschen

Tanzen ist keine Frage des Alters. In diesem Kurs geht es um das gesellige Tanzen als Gesundheitsvorsorge ohne Leistungsdruck – egal ob mit oder ohne Partner/In. Sie bewegen sich zu Musik aus den verschiedensten Ländern und tun rundum etwas für das eigene Wohlbefinden. Tanzen fördert nicht nur die Beweglichkeit sondern gleichzeitig die Koordination und Balance. Es wirkt positiv auf Herz, Kreislauf, Stoffwechsel und das vegetative Nervensystem und trainiert das Gedächtnis. Entgelt: 74,40 €

Beginn: Mo, 11.02.2019

jeweils montags, 17:20 – 18:50 Uhr, Dauer: 15x2 UE
Spanisch für Einsteiger*innen (A1.1)

Lehrwerk: eñe A 1 ab Lektion 1. Entgelt: 90,00 €

Beginn: Mi, 20.02.2019

jeweils mittwochs, 17:15 – 19:45 Uhr, Dauer: 9x3 UE
Stoffe kreativ mit der eigenen Nähmaschine verarbeiten – Patchwork für Anfänger*innen mit Nähmaschinenkenntnissen

Im Kurs lernen Sie erste einfache Grundtechniken des Patchworks kennen (Schneide- und Verarbeitungstechnik, Farblehre, Materialkunde). Sie werden überrascht sein, was aus Streifen und Quadraten alles gestaltet werden kann. Stoffstreifen besitzen einen unerschöpflichen Vorrat an Ideen und unendliche Möglichkeiten der kreativen Stoffgestaltung. Aus Quadraten lassen sich jede Menge tolle Muster gestalten. Entgelt: 89,10 €

Beginn: Fr, 29.03.2019

jeweils freitags, 17:00 – 20:15 Uhr, 2x4 UE und samstags, 10:15 – 14:30 Uhr, 2x5 UE
Tabellenkalkulation Excel 2010/2013 – Grundkurs kompakt

In diesem Kurs lernen Sie kompakt an zwei Wochenenden die Grundlagen und die Handhabung der Tabellenkalkulation Excel kennen und werden mit einfachen Auswertungsmöglichkeiten vertraut gemacht. Entgelt: 64,80 €

Das Semester beginnt am 11. Februar, alle Angebote unter www.lernzentrum-cottbus.de/

Anmeldung und Kursberatung

Volkshochschule im LERNZENTRUM COTTBUS

Geschäftsstelle: Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus

Die Geschäftsstelle ist barrierefrei zu erreichen.

Tel.: 0355 38060-50

E-Mail: volkshochschule@cottbus.de

Öffnungszeiten

Di und Do 10:00 – 12:00 Uhr / 13:00 – 18:00 Uhr